



Derinstelle MD-Büro des Magistratsdirektors
 Adresse 1082 Wien, Rathaus
 Telefonnummer 42 800-2139

MD-2516-4/89

Wien, 28. Dezember 1989

Entwurf eines Bundesgesetzes
 über die Grundsätze für die
 Berufsausbildung der Arbeiter
 in der Land- und Forstwirt-
 schaft (Land- und forstwirt-
 schaftliches Berufsausbil-
 dungsgesetz - LFBAG) und
 eines Bundesgesetzes, mit
 dem das Landarbeitsgesetz
 1974 geändert wird;
 Begutachtungsverfahren;
 Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	85. Gez. 9. 89
Datum:	2. JAN. 1990
Verteilt:	3. 1. 1990 Res

zu Zl. 30.901/60-V/2/1989

H. Jäger

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales

Auf das do. Schreiben vom 23. Oktober 1989 beehrt sich das
 Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten
 Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Im Land Wien wurde bisher im Hinblick auf die geringe Zahl
 land- und forstwirtschaftlicher Lehrlinge keine Notwen-
 digkeit für die Einrichtung land- und forstwirtschaftlicher
 Berufsschulen gesehen. Daher wurde auch von der Erlassung
 von Ausführungsgesetzen zu den Bundesgesetzen über die
 Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen,
 BGBl. Nr. 319 und 320/1975, Abstand genommen.

- 2 -

Als Ersatz dafür wurde in Wien die schulische Ausbildung im Gartenbau, dem als einzigen Zweig der Land- und Forstwirtschaft zahlenmäßig im Lehrlingswesen doch eine gewisse Bedeutung zukommt, gemeinsam mit der Ausbildung zum gewerblichen Gärtner in der Berufsschule für Gärtner in Wien 22, Siebeckstraße 14 nach eigenen von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Wiener Landwirtschaftskammer erstellten Lehrplänen vorgenommen. Diese Lehrpläne sind mit jenen anderer Länder so weit abgestimmt, daß die Anrechnung der Schulzeit für die Erfüllung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulpflicht in einem anderen Land sichergestellt ist. Weiters wird an der genannten Berufsschule einmal jährlich in den Wintermonaten ein Fachkurs von 45 Stunden Dauer abgehalten, welcher von den dort in der land- und forstwirtschaftlichen Lehre des Gartenbaues ausgebildeten Lehrlingen besucht wird.

Ferner wird bemerkt, daß von der bei der Wiener Landwirtschaftskammer eingerichteten land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle nur im Sondergebiet Gartenbau Prüfungen abgehalten werden und auch nur für diesen Bereich eine Prüfungsordnung erlassen wurde.

Was die übrigen land- und forstwirtschaftlichen Ausbildungsgebiete anlangt, werden im Land Wien keine Fachkurse abgehalten bzw. Prüfungen durchgeführt.

Im Hinblick auf die geringe Anzahl von land- und forstwirtschaftlichen Lehrlingen in Wien ist auch in Zukunft die Einrichtung von land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder Fachschulen nicht beabsichtigt; die geschilderte Ersatzlösung soll beibehalten werden. Das vorliegende Grundgesetz sollte daher für diese besondere Situation Wiens einen entsprechenden Raum für die Ausführungsgesetzgebung belassen.

- 3 -

Angesichts der geringen Zahl von Lehrlingen sollte überdies die Möglichkeit eines die Ländergrenzen überschreitenden Besuchs von Fachkursen ermöglicht und die Anrechnung sichergestellt werden. Ein solches Vorgehen erfolgt bereits im gewerblichen Bereich bei "Splitterberufen" auf Grund der gemäß Art. 15a B-VG abgeschlossenen Vereinbarungen.

Abgesehen von diesen, die besondere Situation Wiens charakterisierenden Bemerkungen, stößt der vorliegende Entwurf auf keine grundsätzlichen Bedenken. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist jedoch noch folgendes zu bemerken:

Zu Art. I:

Die in der Promulgationsklausel gewählte Bezugnahme auf § 138 des Landarbeitsgesetzes 1984 erscheint überflüssig, zumal diese Gesetzesstelle lediglich die Regelung der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft einem besonderen Gesetz vorbehält.

Zu § 2 Abs. 1:

Der Verweis auf § 5 des Landarbeitsgesetzes 1984 ist nicht glücklich gewählt, weil dieser lediglich den land- und forstwirtschaftlichen "Betrieb" definiert, nicht aber dessen Betriebsführer, auf den hier offenkundig abgestellt wird.

Zu § 5 Abs. 2 und Art. II Z 1:

Nach diesen Bestimmungen soll die Lehrzeit bei nicht bestandener Facharbeiterprüfung (wie schon nach geltendem Recht) und auch im Falle der Wiederholung einer Berufsschulklasse um höchstens ein Jahr verlängert werden können. Angesichts des Umstandes, daß im Bundesgesetz über die Berufsausbildung von Lehrlingen, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 381/1986 die Möglichkeit zur Verlängerung der Lehrzeit weder bei nicht

- 4 -

bestandener Lehrabschlußprüfung noch im Fall der Wiederholung einer Berufsschulklasse vorgesehen ist, sollte auch in der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung auf eine derartige Vorgangsweise verzichtet werden.

Zu § 6:

Hinsichtlich der grundsätzlichen Problematik darf auf die einleitenden Bemerkungen verwiesen werden und nochmals die Einbeziehung der Ersatzlösung für die schulische Ausbildung in den vorliegenden Entwurf angeregt werden.

Zu § 6 Abs. 2:

Wie schon in der Einleitung dargelegt, findet für Gärtnerlehrlinge an der Berufsschule für Gärtner ein 45 Stunden jährlich dauernder Fachkurs statt. Diese Kursdauer entsprach dem nach der bisherigen Rechtslage geforderten Mindestmaß für Fachkurse von einer Woche. Mit der vorgesehenen Erhöhung der Mindestdauer eines solchen Fachkurses auf 120 Unterrichtsstunden ist eine Erhöhung des Zweckaufwandes für die Länder verbunden. Im Hinblick auf § 5 FAG werden somit Verhandlungen zwischen Bund und Ländern in dieser Frage aufzunehmen sein.

Zu § 6 Abs. 3:

Es sollte - auch im Hinblick auf die schon dargestellte besondere Situation im Land Wien - klargestellt werden, daß für den Fall der Unmöglichkeit der Abhaltung von Fachkursen von der Ausführungsgesetzgebung nicht nur "Ausbildungsmaßnahmen" geregelt werden können, sondern auch eine gemeinsame Abhaltung von Fachkursen für mehrere Länder vorgesehen werden kann.

- 5 -

Zu § 7:

In diese Bestimmung wäre ein Verweis auf die Ausbildungsmaßnahmen, die gemäß § 6 Abs. 3 des Entwurfes subsidiär möglich sind, aufzunehmen.

Zu § 9 Abs. 1:

Die Möglichkeit, den Ausbildungsgang über einen längeren Zeitraum zu verteilen, wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings erscheint in diesem Zusammenhang die Verwendung der Wortfolge "kann gestattet werden" verfehlt, da der Handlungsspielraum der Behörde dadurch nicht determiniert wird. Es sollte daher entweder die Wortfolge "ist zu gestatten" verwendet werden, oder es sollte der Ausführungsgesetzgebung freigestellt werden, die Kriterien für die Beurteilung eines solchen Antrages aufzustellen.

Zu § 10 Abs. 2:

Es sollte die Befreiung nicht nur von der Berufsschulpflicht, sondern auch vom Besuch der Fachkurse ermöglicht und der Ausführungsgesetzgebung die Aufstellung von Anrechnungsregeln für in anderen Ländern zurückgelegte Schulzeiten oder besuchte Fachkurse überlassen werden.

Zu § 14:

Bisher hat der § 136 des Landarbeitsgesetzes 1984 die Institution der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle sowohl in ihrem Aufgabenbereich als auch in ihren organisatorischen Strukturen geregelt. Die nun vorgesehene Bestimmung regelt allerdings nur mehr den Aufgabenbereich dieser Institution und enthält keine dem § 136 Abs. 2 entsprechende Grundsatzbestimmung hinsichtlich der Organisation. Eine Aussage hiezu sollte in den Entwurf aufgenommen werden.

- 6 -

§ 136 Abs. 1 Z 2 des Landarbeitsgesetzes 1984 sah weiters vor, daß die Landwirtschaftskammern zur Erlassung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen berufen sind. Eine derartige Regelung ist im § 14 des Entwurfes nicht mehr enthalten. § 17 sieht allerdings vor, daß die Ausführungsgesetzgebung die Erlassung von Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften anzuordnen und gemäß § 18 Abs. 2 die Mitwirkung der zuständigen gesetzlichen beruflichen Vertretungen in Angelegenheiten des Lehrlingswesens zu regeln hat. Das Amt der Wiener Landesregierung vertritt die Auffassung, daß die Ausführungsgesetzgebung eine Mitwirkung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle nur in jenen Aufgabenbereichen vorsehen kann, welche im § 14 des Entwurfes erschöpfend aufgezählt sind. Das würde allerdings bedeuten, daß die Berufung der genannten Institution zur Erlassung von Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften nicht mehr zulässig wäre.

Zu § 15 Abs. 1:

Die im zweiten Satzteil verwendete Wortfolge "und kann an Bedingungen geknüpft werden" entbehrt in mehrfacher Hinsicht der gebotenen Klarheit. Im Hinblick auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu "Kann-Bestimmungen" sollte das Wort "ist" oder "hat" verwendet werden. Auch der Ausdruck "Bedingungen" erscheint nicht zutreffend, da hier offenkundig "Voraussetzungen" gemeint sind. Weiters erscheint es erforderlich, die Voraussetzungen für die Anerkennung als Lehrberechtigter und als Lehrbetrieb sowie deren Widerruf zu regeln oder diese Umstände der Regelung durch den Ausführungsgesetzgeber zu überlassen.

Zu § 15 Abs. 2:

Diese Bestimmung wäre dahingehend zu ergänzen, daß die Anerkennung als Lehrbetrieb auf die Dauer des Dienstverhältnisses des geeigneten Arbeitnehmers befristet wird

- 7 -

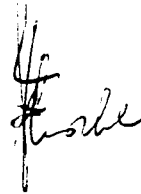
oder für den Fall eines Wechsels in dessen Person zumindest eine Meldepflicht angeordnet wird. Bei gänzlichem Wegfall eines geeigneten Arbeitnehmers wäre ein Widerruf vorzusehen.

Zu § 17 Abs. 1:

Es wäre wünschenswert, wenn von der Ausführungsgesetzgebung auch organisatorische Rahmenbedingungen der Kurse und Lehrgänge (z.B. Anwesenheitspflicht, Teilnehmerzahl) geregelt werden könnten. Im übrigen darf auf die Ausführungen zu § 14 Abs. 1 verwiesen werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor